

220 / 2024 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

- alle Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesärztekammern
- alle Mitglieder der ÖÄK-Vollversammlung
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann und den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- die Obfrau der Bundessektion Turnusärzte
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses
- die Geschäftsführer von Akademie, ÖQMED und Verlag

Wien, 16.12.2024

Dr.JA/gh

Betrifft: Kundmachung der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Dokumentation und Meldung von Daten aus dem ambulanten und stationären Bereich (Gesundheitsdokumentationsverordnung – GD-VO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

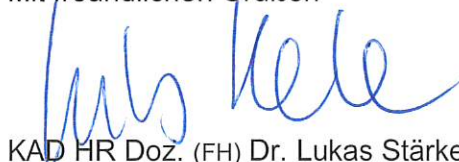
im Zusammenhang mit der Pflicht zur Diagnosedokumentation gemäß § 51 Abs 1a ÄrzteG 1998 (Diagnose- und Leistungscodierung), dürfen wir Sie über die am 13.12.2024 mit BGBl II 367/2024 erfolgte o.g. Kundmachung informieren.

Gemäß § 6 der Verordnung ist für die Meldung der Diagnosen als Diagnoseschlüssel die Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD) in der jeweils vom für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministerium herausgegebenen Version zu verwenden. Die Regelung in Abs. 2 sieht vor, dass zur Erfüllung der Meldepflicht in der Patientendokumentation medizinische Terminologiesysteme wie SNOMED CT verwendet werden können.

Angeführte Regelung für Leistungserbringerinnen/Leistungserbringern des extramuralen ambulanten Bereichs tritt mit 01.01.2026 in Kraft und ist erstmals auf die Datenmeldungen für das Berichtsjahr 2026 anzuwenden.

Im Anhang erhalten Sie das Bundesgesetzblatt mit Details zu Ihrer Information.

Mit freundlichen Grüßen



KAD HR Doz. (FH) Dr. Lukas Stärker
i.A. für den Präsidenten



Anlage